

Strafrechtliche Aspekte in der Vollstreckung

Grundsätzlich erfordert die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme ein rechtskräftiges Urteil, wobei der entsprechende Anspruch tituliert sein muss. Dabei ist jedoch entscheidend, dass ein Urteil materielle Rechtskraft entfaltet. Dies ist bei nichtigen Urteilen jedoch nicht der Fall, weshalb aus einem solchen Urteil nicht vollstreckt werden kann.

Im vorliegenden Fall liegt in mehrfacher Hinsicht, ein nichtiges Urteil vor, wobei auch die Nachfolgeverfahren betroffen sind:

Der Versuch eine Art Pseudo-Mitgliedschaft zum 01.08.2014 über ein Urteil **mittelbar** festzschreiben zu wollen, stellt dennoch **de facto eine Verurteilung der Klägerpartei dar**. Ein Kläger kann aber nicht verurteilt werden. Dieser eklatante Rechtsverstoß führt bereits zur Nichtigkeit des Urteils.

Ein anderweitiger Aspekt, der gleichfalls zu Nichtigkeit des Urteils führte, basierte darauf, dass über das Gericht eine Modifizierung und Erweiterung des Klageantrags erfolgte, in der Annahme außerhalb des Verfahrens einen Wechsel zum 01.08.2014 etablieren zu können. Dies Möglichkeit besteht jedoch nicht, weshalb diese fehlende „Komponente“ zur Folge hatte, dass der veränderte Klageantrag, sowie die Urteilsformel im Widerspruch zum vorliegenden Klagekontext standen. Auch dieser Umstand reicht alleinig aus, das Urteil für nichtig zu erklären.

In dem Zusammenhang ist es wichtig klarzustellen, aus welchem Grund der Versuch, vonseiten der Gerichte einen Wechsel etablieren zu wollen, nicht gelingen konnte. So gilt festzustellen, dass das SG Ulm außerhalb des Klageverfahrens keinerlei Befugnis hat einen solche Wechsel zu veranlassen. Auch gab es kein Anrecht die Kassen anzuweisen, einen illegalen Kommunikationsweg einzurichten. Schließlich gibt für ein solches Szenario keine Rechtsgrundlage.

Dennoch sah sich das Gericht hierzu legitimiert und nahm deshalb an, so handeln zu können. **Diese Annahme war jedoch falsch.**

Erschwerend kommt hinzu, dass der zuständige Richter dank der Hilfsbereitschaft der Kassen auch noch aktiv in diesen Verwaltungsakt eingreifen konnte. **Hierdurch liegen in mehrfacher Hinsicht eklatante Rechtsverstöße vor, weshalb ein solcher Akt gemäß § 40 SGB X nichtig ist.**

Zusätzlich kommt noch hinzu, dass **keine einzige der gesetzlichen Vorgaben erfüllt wurden**, die aber ein Mitglied durchführen muss, um einen rechtsverbindlichen Wechsel zu bewirken. Somit liegen auch formale Gründe vor, die belegen, dass auf keinen Fall eine Mitgliedschaft entstehen konnte.

Dies zeigt, dass die Etablierung des Wechsel zum **01.08.2014** zum einen aus Gründen der Nichtigkeit und zum anderen aber auch aus formalen Gründen scheitern musste.

An diese Umstände können auch eine Reihe von gerichtlichen Entscheidungen nichts ändern, die eine gegenteilige Rechtsposition vertreten hatten und somit eine Reihe von Fehlurteilen bewirkten.

Aufgrund der Tatsache, dass zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft bei der DAK entstand, konnten auch keine Beiträge von dieser Kasse erhoben werden. Das unter diesen Umständen, dennoch über die vielen Jahre jeden Monat, der höchste Beitragssatz gefordert und in Rechnung gestellt werden konnte, und sich somit eine Pseudo-Schuldenlast von über 82.000 € anhäufte, muss untersucht und aufgeklärt werden.

In diesem Kontext gilt es jedoch das Augenmerk auf strafrechtliche Aspekte zu richten: Im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung muss jedoch beachtet werden, dass selbst beim Aufzeigen von gravierenden und schwerwiegenden Fehlverhalten oder das Auftreten von zum Teil absurdem Fehlern, diese nicht ohne weiteres als Beweis für eine strafbare Handlung herangezogen werden können. Schließlich könnte hierbei dargelegt werden, dass aufgrund eines Irrtums man glaubte, dass man in dieser Form hätte handeln können

Ein Bankräuber wird zwar mit einem solchen Glaubensbekenntnis wohl kaum durchdringen, zumal auch seine Unwissenheit nicht vor Strafe schützen wird.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch darum, im Rahmen der Vollstreckung ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten aufzuzeigen:

Zunächst gilt festzustellen, dass das Urteil des SG Ulm und somit die Mitgliedschaft bei der DAK zum 01.08.2014 durch eine größere Zahl von Richtern im Rahmen von Folgeverfahren bestätigt wurde. Unter solchen Umständen konnte man durchaus glauben, mit der Einleitung der Vollstreckung rechtlich korrekt zu handeln. Das die Vollstreckungsmaßnahme sich auf eine Reihe von Fehlurteilen gründen würde, und somit unrechtmäßig ist, hätte man bei einem solchen Kontext nicht ohne weiteres erwarten können.

Der entscheidende Punkt hierbei ist jedoch, dass vonseiten des Pseudo-Schuldners mehrfach entsprechende Hinweise gegeben wurden, dass kein Anspruch auf Beiträge bestehen können. Schließlich sei zu keiner Zeit eine Mitgliedschaft bei der DAK eingetreten.

Unter normalen Umständen hätte die Einwendungen des Pseudo-Schuldners keine Relevanz gehabt. Ein rechtskräftiges Urteil erhält Rechtsbestand, weshalb auch nachweisbare rechtswidrige Fehler nicht mehr korrigiert werden können. Im vorliegenden Fall, wurde jedoch klargestellt, dass es sich hierbei um ein nichtiges Urteil handeln würde. Ein solches Urteil kann zu keiner Zeit

materielle Rechtskraft und keine Bindungswirkung entwickeln. Zusätzlich wurde sinngemäß darauf verwiesen, dass eine Mitgliedschaft schon aus formalen Gründen nicht möglich sei.

Diese Hinweise scheinen jedoch keine Beachtung gefunden zu haben. Man glaubte wohl sich erlauben zu können, diese Darlegungen zu ignorieren, schließlich würde man über ein rechtskräftige Urteil verfügen, dass sogar von einer Vielzahl von Richtern bestätigt wurde. Dieses weitere Glaubensbekenntnis scheint zunächst glaubwürdig zu sein. Es gäbe hierzu aber noch eine alternative Erklärung. Man schwieg, weil man die Argumente des Pseudo-Schuldners nicht widerlegen konnte. Nur wohin sollte das führen?

Dennoch stellt das Ignorieren der Darlegungen zunächst kein strafrechtliches Verhalten da. Zumal die steten Zusendungen der neu anfallenden Forderungen, sehr wohl eine Antwort implizierten, jedoch ohne die Last die Darlegungen des Pseudo-Schuldners widerlegen zu müssen.

Erst in Verbindung mit dem Verhalten der DAK in den zurückliegenden Verfahren eröffnet sich die Möglichkeit in diesem Kontext strafrechtliche Aspekte zu erfassen.

Entscheidend hierbei ist, dass vonseiten der damaligen Klägerpartei bereits zu dieser Zeit unter anderem der Hinweis auf die Nichtigkeit des Urteils stets erfolgte. Dem wurde jedoch kein Gehör geschenkt.

Trotz der Vielzahl an Verfahren und Bewertungen wurde auch vonseiten der DAK zu keiner Zeit die Rechtmäßigkeit des Urteils in Frage gestellt. Das dann im Rahmen der Vollstreckung, die über Jahre vertretene Rechtsposition aufgegeben werden könnte, war deshalb nicht zu erwarten. **Dieses Festhalten an diese Position stellt aber ein sehr großes Problem für die DAK dar**

Tatsächlich hätte diese Position die DAK aufgegeben müssen, wobei auch eine Rücknahme der Gesamtforderung hätte erfolgen müssen.

Auch wenn die Nichtigkeit des Urteils durch verschiedene Gerichte in Abrede gestellt wurden, so ist diese Bewertung falsch. Der Kardinalfehler bestand darin, dass auf eine Entscheidung des LSG aus dem Jahre 2015 abgestellt wurde. In diesem Verfahren, wurde auf Grundlage einer Nichtigkeitsklage, die Prüfung auf Nichtigkeit durchgeführt, wobei jedoch keine Nichtigkeit festgestellt werden konnte und dies zur Klageabweisung führte.

Dem LSG ist hierbei den Fehler unterlaufen eine falsche Prüfung durchgeführt zu haben. Die Klägerpartei hatte auf diesen Umstand hingewiesen, jedoch wurde dies einfach von den Gerichten ignoriert, aber auch von der DAK.

Ein solches Verhalten beinhaltet bereits strafrechtliche Aspekte.

Unter Berücksichtigung dieses gesamten Kontextes, hätte die Bestätigung der Nichtigkeit des Urteils im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens auf jeden Fall gravierende Folgen für eine größere Zahl von Personen gehabt. Es hätte hierbei geklärt werden müssen, wie es trotz der entsprechenden Hinweise immer wieder zu diesen Fehlbewertungen kommen konnte und weshalb erst nach einer solch langen Zeitspanne die Nichtigkeit bestätigt werden konnte.

Schließlich lagen und liegen unverändert die Gegebenheiten vor, die es stets ermöglicht hätten, eine korrekte rechtliche Bewertung vorzunehmen.

Welche Straftaten sind hierbei involviert:

Aus strafrechtlicher Sicht gilt es zunächst die verantwortlichen Personen zu überführen, die bewusst und absichtlich, trotz besserem Wissens solche Forderungen erhoben haben, obwohl ihnen bekannt war, dass hierfür kein Anspruch bestand und besteht, weil keine Mitgliedschaft eingetreten war. Hierbei gilt es nur einen groben Überblick zu verschaffen, welche Bereiche strafrechtlich tangiert werden. Konkrete Vorwürde werden in einem anderen Rahmen dargelegt:

Forderung in mittlerweile einer Höhe von **82.000 €** zu erheben, in dem eine Berechtigung vorgetäuscht wird, beinhaltet den **Straftatbestand des schweren versuchten Betrugs**. Helfer und Unterstützer machen sich der **Beihilfe** schuldig, die es ermöglicht hatten diese Pseudo-Legitimation aufzubauen.

Zusätzlich beinhaltet diese Gegebenheiten den **Straftatbestände der Nötigung**, beispielsweise durch das Einschalten von Vollstreckungsbehörden, um hierdurch Druck aufzubauen.

Zum andern wurde der höchste Beitragssatz erhoben, weil die Auskunft über die finanzielle Situation verweigert wurde, obwohl bekannt war, dass hierfür kein Anrecht bestand. Eine solche Aktion stellt gleichfalls eine Nötigung dar.

Hinzu kämen **Diffamierungsstrafatbestände** wenn unberechtigt der Eintrag ins Schuldenregister bzw. der Eintrag bei der Schufa oder bei anderweitige Institution erfolgte. In dem Zusammenhang liegen auch **Datenschutzverletzungen** vor.

Die hohe psychische Belastung und die erzeugten Existenzängste, die durch eine solche Handlungsweise hervorgerufen werden, tangieren den Bereich der **Körperverletzung**.